

## **Straßenreinigungspflicht im Stadtgebiet Nideggen**

Die Satzung der Stadt Nideggen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren besagt in § 2, dass bestimmte Fahrbahnen und Gehwege von den Anliegern gereinigt werden müssen. Die Satzung besagt auch, in welchem Umfang und Zeitraum die betroffenen Grundstückseigentümer eine Reinigung durchführen müssen.

Der Satzung ist ein Straßenverzeichnis beigelegt, aus welchem ersichtlich ist, welche der erschlossenen bzw. angrenzenden Grundstücke die Reinigungspflicht betrifft.

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch Straßen, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Das Straßenverzeichnis ist auf der Internetseite unter [www.nideggen.de](http://www.nideggen.de) öffentlich einzusehen.

Die Stadtverwaltung Nideggen bittet alle Bürgerinnen und Bürger darum, ihrer Reinigungspflicht entsprechend der Satzung nachzukommen. Ein Verstoß gegen diese Reinigungssatzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Stadtverwaltung unter der Telefonnummer 02427/ 809-52 gerne zur Verfügung.

STADT NIDEGGEN  
Der Bürgermeister